

einzugestehen, und betrieb in den folgenden Jahren Obstruktionspolitik, Frankreich hingegen fühlte sich um die Früchte seines hart erkämpften Sieges betrogen<sup>95</sup>.

\* \* \*

Wie sah nun die in Versailles für das Saarbeckengebiet getroffene Kompromißformel<sup>96</sup> aus, welche die deutsche Propaganda eineinhalb Jahrzehnte nicht zu bekämpfen müde wurde? Gemäß § 1 des Saarstatuts erhielt der französische Staat mit Inkrafttreten des Friedensvertrages

„la propriété entière et absolue de tous les gisements de houille situés dans les limites du Bassin de la Sarre, telles qu’elles sont spécifiées dans l’article 48 du dit Traité<sup>97</sup>.

L’Etat français aura le droit d’exploiter ou de ne pas exploiter les dites mines, ou de céder à des tiers le droit de les exploiter, sans avoir à obtenir aucune autorisation préalable ni à remplir aucune formalité.“<sup>98</sup>

Die Übergabe hatte als Ersatz für die während des Krieges zerstörten nordfranzösischen Kohlengruben und als Anzahlung für die allgemeine Wiedergutmachung an Frankreich zu erfolgen (Art. 45). Das Eigentums- und Ausbeutungsrecht des französischen Staates erstreckte sich sowohl auf die preußischen und bayerischen Staatsgruben als auch auf die beiden in Privatbesitz befindlichen kleineren Zechen Frankenholz und Hostenbach. Außer den eigentlichen Förderbetrieben ging ebenso das Eigentum an den zahlreichen Nebenanlagen (Elektrizitätswerke, Kokereien, Schulen, Wohnhäuser usw.) schulden- und lastenfrei in den Besitz Frankreichs über. Gegnern wie Anhängern der Idee einer französisierten Saar war gleichermaßen klar, daß sich aus dem ökonomischen Gewicht – Frankreich war direkter Arbeitgeber von etwa 53.000 Bergleuten sowie 21.500 über Tage beschäftigten Arbeitern bzw. Angestellten – enormer politischer Einfluß ergab<sup>99</sup>, zumal die saarländische Industrie durch die Verkehrssperre zum besetzten Gebiet noch stärker als zuvor in die Abhängigkeit der

---

<sup>95</sup> Vgl. MIQUEL, S. 543–548; SOUTOU: L’Allemagne et la France en 1919.

<sup>96</sup> Teil III der politischen Bestimmungen für Europa, 4. Abschnitt, Art. 45–50, ergänzt durch das selbst nicht so genannte, sich aber bald in den Sprachgebrauch einbürgernde „Saarstatut“, das als untrennbarer Bestandteil des Vertrages anzusehen war (Art. 50). Aus der Flut zeitgenössischer staats- und völkerrechtlicher Untersuchungen zwischen 1920 und 1935 vgl. ANDRES: Grundlagen des Rechtes; BRÜCKNER: Die völkerrechtliche Stellung; WEHBERG. Vgl. auf französischer Seite ALLOT.

<sup>97</sup> Die neue Grenze kappte traditionelle Verbindungslinien. So war die Saar nicht nur von ihrem landwirtschaftlichen Hinterland und die saarländische Industrie von ihrem reichsdeutschen Absatzmarkt im Osten abgeschnitten, sondern zahlreiche Arbeiter sahen nun ihren Wohnsitz von ihrem Arbeitsplatz durch Schlagbäume getrennt: Vgl. METZ, S. 58–62. Der Generalsekretär der Franco-Saarländischen Handelskammer urteilte hierüber: „Man hat ein großes Stück Preußen genommen, dazu ein wenig Bayern geschweißt und hat die Leute Saarländer genannt, weil ein Flüßchen Saar in der Gegend vorbeifließt. Geographisch, etymologisch, politisch ist dieser Versailler Artikel grober Unfug.“; BRINGOLF, S. 231. Zu den wirtschaftlichen Folgen der Grenzziehung für die strukturschwache Westpfalz vgl. BLAICH. Siehe hierzu auch die Karte im Anhang (Dok. 1).

<sup>98</sup> Zitiert nach ALLOT, S. 366. Vgl. die deutsche Fassung des Saarstatuts im RGBI 1919/I, S. 769–803.

<sup>99</sup> Die Gesamtbelegschaft erreichte ihren Höchststand im Jahr 1924 mit 78.000 Beschäftigten über und unter Tage; 1933 waren es fast 30.000 Personen weniger: Vgl. SWS 9 (1934), S. 13. Schon 1920 bezeichnete der SF (I (1920) 14, S. 125) die französische Bergverwaltung daher als „Gegenregierung“, die anders als die Reko nicht der Kontrolle des Völkerbundes unterworfen war.